



## Dr. Stebner antwortet

*Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.*

### Zertifizierung und Fortbildung zur Injektionslehre

**Auf der Seite „Wissenswertes“ der Firma Heel steht der Hinweis, es gebe eine Fortbildungspflicht zur Injektionslehre für Heilpraktiker. Verwiesen wird unter anderem auf die Richtlinien für die Vergabe von Qualitätsnachweisen von Diagnose- und Therapieverfahren des Dachverbandes Deutscher Heilpraktikverbände. Sind die Aussagen zutreffend oder reichen meine in einer Heilpraktikerschule gelernten Injektionstechniken aus?**

Schaut man sich die von Ihnen genannte Fundstelle genauer an, so ist erkennbar, dass es sich um private Äußerungen von Vereinen handelt. Anders als bei Ärzten gibt es keine verbindliche Fort- oder Weiterbildung für Heilpraktiker. Wie sich Heilpraktiker fortbilden und wie sie ihre Qualifikation zur ordnungsgemäßen sorgfältigen Behandlung erwerben, liegt allein in ihrer Entscheidung und Verantwortung.

Im juristischen Haftungsmaßstab werden die Heilpraktiker den Fachärzten für Allgemeinmedizin gleichgestellt. Auch wenn Heilpraktiker keine geregelte staatliche Ausbildung sowie verbindliche Fortbildung haben, gibt es für sie keinen „Haftungsbonus“. Es ist deshalb sinnvoll, sich an der Aus- und Fortbildung der Ärzte oder an Äußerungen von Heilpraktikerverbänden zu orientieren. Die Bezeichnung „Richtlinie“, die von „Die Deutschen Heilpraktikerverbände“ verwendet wird, ist jedoch rechtlich betrachtet zumindest unverbindlich. Abschließend noch zu Ihrer Frage, ob es für die gesamte Berufstätigkeit der Heilpraktiker ausreichend ist, die Qualifikation für eine sorgfältige

Behandlung einmal erworben zu haben. Das ist nicht der Fall, da auch von Heilpraktikern eine sorgfältige Behandlung nach neuen Standards verlangt wird.

### Schlechte Internetbewertungen

**Ich bin niedergelassene Heilpraktikerin und habe jetzt festgestellt, dass ich in einem Bewertungsportal schlecht bewertet wurde. Was habe ich für Rechte?**

Bewertungsportale für Therapeuten sind grundsätzlich zulässig. Nach der Rechtsprechung des BGH erfolgt eine Abwägung zwischen dem Recht des Therapeuten auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht des Portalbetreibers auf Kommunikationsfreiheit. Meinungen („Ich fühlte mich unwohl in der Praxis.“) sind kaum angreifbar. Anders dagegen ist das bei unwahren Tatsachenbehauptungen („Die Praxis hat noch nicht einmal ein Wartezimmer.“) und beleidigenden oder sonst unzulässigen Bewertungen. Hier kann sich der Beurteilte an den Betreiber des Portals wenden und von ihm verlangen, den Eintrag zu löschen. Zwar hat er gegen den Portalbetreiber keinen Anspruch auf Auskunft über die Identität des Bewertenden. Das heißt, wenn jemand nicht unter seinem Klarnamen die Bewertung abgegeben hat, hat der Therapeut keine Möglichkeit, gegen ihn vorzugehen. Es kommt jedoch eine „Störerhaftung“ des Portalbetreibers in Betracht. Der Portalbetreiber muss die Beiträge vor Einstellung nicht auf mögliche Rechtsverletzungen prüfen. Die Verantwortung des Betreibers beginnt allerdings, sobald er Kenntnis von einer möglichen Rechtsverletzung erlangt. Der Portalbetreiber muss den Sachverhalt ermitteln und bewerten, wenn er aufgrund der Beanstandung des Therapeuten eine Rechtsverletzung annehmen kann. Dazu muss der Betreiber die Beanstandung an den Bewertenden übersenden und ihn auffordern, Stellung zu nehmen. Kommt der Bewertende dem in angemessener Frist nicht nach, muss der Betreiber die Bewertung löschen. Bestreitet der Therapeut, den Patienten behandelt zu haben, muss sich der Portalbetreiber Nachweise vorlegen lassen, gegebenenfalls unter Schwärzung individualisierbarer Daten. Nach dem neuen Urteil des BGH vom

20. Februar 2018 (Az.: VI ZR 30/17) sind die Daten eines Therapeuten zu löschen, wenn, wie im zu entscheidenden Fall, das Arztbewertungsportal Jameda zu dem kostenfreien Basisprofil der klagenden Ärztin zahlende Konkurrenzärzte beim Aufruf nicht zahlender Ärzte mit Profilbildern als Werbung einblendet. Nach dem Urteil hat das Bewertungsportal damit die Rolle als neutraler Informationsmittler verlassen.

### Patientenstammdaten aufbewahren?

**Für meine Patienten führe ich ein Stammdatenblatt mit Namen und Kommunikationsdaten. Muss ich die Daten von der Behandlungsdokumentation getrennt in einem extra Schrank aufbewahren? Ich bekomme in meinem beruflichen Umfeld dazu widersprüchliche Auskünfte.**

Sie sprechen die Behandlungsdokumentation nach § 630f BGB an. Zu den Dokumentationen zählt alles, was über Patienten schriftlich von Ihnen fixiert wird. Die von Ihnen so bezeichneten Stammdatenblätter sind also Dokumentation im Sinne von § 630f BGB.

Eine gespaltene Aufbewahrungspflicht für Teile der Dokumentation besteht nicht. Die Dokumentationen unterliegen komplett der Schweigepflicht. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass Dritte keinen Zugang haben, außer es handelt sich um Mitarbeiter von Ihnen, mit denen ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde, der die Schweigepflicht ausdrücklich beinhaltet. Die sichere Aufbewahrung kann einen verschließbaren Schrank erfordern.

Beispiel: Wenn Sie allein nur Zugang zur Praxis haben und Patienten nie alleine dort sind, wäre die Aufbewahrung in der Praxis selbst schon eine ausreichende Sicherung. ■

**Keywords:** Dokumentation, Fortbildung, Internetbewertung

**Dr. jur. Frank A. Stebner**

Fachanwalt für Medizinrecht  
www.drstebner.de